

MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

WARTENBERG

und der Mitgliedsgemeinden



Berglern



Langenpreising



Wartenberg

43. JAHRGANG

FREITAG, 18. DEZEMBER 2020

NUMMER 48

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Tel. 08762/7309-0, info@vg-wartenberg.de · **Bezugspreis halbjährlich:** € 8,- einschl. MwSt.
Verlag/Anzeigenannahme: Druckerei Franz Gerstner, Strogenstr. 56, Wartenberg, Tel. 08762/1266, Fax 1299, info@gerstner-druck.de
Artikelannahme: Abgabetermin spätestens Freitag eine Woche vor Erscheinen der aktuellen Ausgabe an mitteilungsblatt@vg-wartenberg.de

VERWALTUNG

Rathaus Wartenberg,
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg
Tel. 08762/7309-0, Fax 7309-129

Öffnungszeit: Mo - Fr 8 - 12 Uhr, Do 13:30 - 18 Uhr

Berglern

1. Bgm. Anton Scherer,
Dienststd.: jed. 1. Mo 18 - 19:30 Uhr,
Erdinger Str. 1 (im ehem. Lehrerwohngebäude)
oder n. tel. Vereinbarung unter 08762/7309-150
e-mail: info@berglern.de · <http://www.berglern.de>

Langenpreising

1. Bgm. Josef Straßer, Tel. 08762/7309-170
Dienststd.: jed. 1. Mo. 17:30-18:30 Uhr im Raum
der Mittagsbetreuung in der Grundschule
Langenpreising, Prisostr. 2, 85465 Langenpreising
oder nach tel. Vereinbarung unter Tel. 7309-180
info@langenpreising.de · <http://www.langenpreising.de>

Wartenberg

1. Bgm. Christian Pröbst, Tel. 08762/7309-130
Dienststd.: jed. Do. 17 - 18 Uhr im Bürgermeister-
büro, Rathaus Wartenberg. Bitte um vorherige
Anmeldung unter Tel. 08762/7309-120.
info@wartenberg.de · <http://www.wartenberg.de>

Wichtige Telefonnummern

Nachbarschaftshilfe	0172/1313135
Grundschule Berglern	1637
Grundschule Langenpreising	5353
Grund- u. Mittelschule Wartenberg	878
Mittagsbetreuung Wartenberg	0160/3641902
Kinderhort Wartenberg	0170/4570753
Kindertagesstätte I „Zwergelhaus“ Berglern	2888
Kindertagesstätte II „Die Strolche“ Berglern	727924-0
Kinderhort Berglern	727924-13
Kindertagesstätte Villa Regenbogen	
Langenpreising	727498
Kinderhaus St. Martin Langenpreising	5544
Haus für Kinder Wartenberg	42621-0
Fax	42621-26
Pfarrkinderhaus Wartenberg	5763
Josefsheim	735590
Medienzentrum Wartenberg	726246
Öffnungszeiten:	
Di., Mi. 15-18 Uhr, Do. 15-18 Uhr,	
Fr. 10-12 u. 15-18 Uhr u. Sa. 10-13 Uhr	
Familienstützpunkt	0151/23 69 64 76
Wartenberg	

Bauhof Wartenberg	08762/729808
Kläranlage Wartenberg	08709/915105-0
Abwasserzweckverband	
Erdinger Moos	08122/498-0
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe	1717
Meldestelle Wasserstörung	09938/919330
Stördienst Erdgas	08122/97790
Stördienst Strom	
Wartenberg: Bayernwerk	0941/28003366
Berglern, Manhartsdorf	08122/407112
Langenpreising NEU!	08762/7267776
Recyclinghof Berglern	
Öffnungszeiten: November bis Februar	
Mittwoch	15 bis 17 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr
Recyclinghof Wartenberg, Thenner Str. 56	
Öffnungszeiten: November bis Februar	
Montag, Mittwoch u. Freitag	15 bis 17 Uhr
Samstag	10 bis 13 Uhr
Recyclinghof Langengeisling, Kapellenstr. für Sperrmüll	
Öffnungszeiten: Mi. u. Fr.	15 bis 18 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr

AMTLICHER TEIL

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Grußwort zum Jahresende gibt traditionell Gelegenheit, um noch einmal auf die Ereignisse des vergangenen Jahres zu blicken. Zeit, um zu danken und geleistete Erfolge anzuerkennen. Meist wird zuversichtlich von neuen Herausforderungen und Projekten berichtet und hoffnungsfroh auf die Zukunft geschaut.

Im Prinzip ist das auch in diesem Jahr so – und doch ist alles anders. Es war in jeder Hinsicht ein besonderes Jahr, für jeden von uns. Denn was keiner für möglich gehalten hätte, ist eingetroffen: das alles dominierende Thema der Corona-Pandemie beeinflusst unser tägliches Leben und bestimmt die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen. Die Dimension dieser weltweit auftretenden Krankheit ist kaum zu erfassen und noch weniger sind die Folgen absehbar. Für viele Mitbürger und Mitbürgerinnen bedeutet die Pandemie Unsicherheit, enorme Belastung und Leid, manche haben gar Existenzängste.

Aber in schweren Zeiten rücken die Menschen wieder näher zusammen - auch wenn wir das in Hinblick auf den gebotenen Mindestabstand nicht wörtlich nehmen dürfen. Die Hilfsbereitschaft ist groß, man kümmert sich um Familie und Freunde, aber auch um die Menschen, die einem vielleicht nicht so nahestehen. Es ist beeindruckend zu sehen, welche Ideen und Hilfsangebote bereits umgesetzt wurden und wie unermüdlich Sie, liebe Gemeindemitglieder, den Herausforderungen trotzen und sich für ihre Mitmenschen engagieren.

Besonders freut es uns, dass von der Mehrheit der Bevölkerung die notwendigen Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus eingehalten und die bestehenden Einschränkungen geduldig ertragen werden. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, die Infektionszahlen und somit den Inzidenzwert deutlich zu senken!

Wenn auch die bevorstehenden Fest- und Feiertage anders ausfallen werden als üblich, so werden wir sie hoffentlich harmonisch und vor allen Dingen gesund erleben können. Vielleicht gibt es gerade in dieser schwierigen Zeit die Chance, sich der Werte der Weihnachtszeit wieder bewusst zu werden: Nächstenliebe, Achtsamkeit, Friede.

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und die Zeit, um Kraft zu schöpfen und zur Ruhe zu kommen, das Zusammensein mit all Ihren Lieben zu genießen. Lassen Sie uns voll Hoffnung und Zuversicht in das Neue Jahr 2021 gehen.

Gemeinde Berglern
gez. Anton Scherer
Erster Bürgermeister

Gemeinde Langenpreising
gez. Josef Straßer
Erster Bürgermeister

Markt Wartenberg
gez. Christian Pröbst
Erster Bürgermeister



Die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg (ca. 12.000 Einwohner) bildet mit ihren Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising und Wartenberg den nördlichsten und zugleich einwohnerstärksten Gemeindeverband im Landkreis Erding. Für das Sachgebiet 11 Bürgerbüro, Pass-, Melde- und Gewerbeswesen; Standesamt; öffentliche Sicherheit und Ordnung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die nachfolgende Stelle zu besetzen.

Sachgebietsleiter (m/w/d) Öffentliche Sicherheit und Ordnung und Leitung Standesamt in Vollzeit

Zu Ihrem zukünftigen Aufgabenschwerpunkt gehören insbesondere

Leitungsaufgaben

- Führung des gesamten Sachgebiets inkl. Servicestelle
- Unterstützung der Mitarbeiter*innen bei schwierigen Sachfragen und Sachverhalten

Leitung des Standesamts des Standesamtsbezirks Wartenberg für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft sowie die Erledigung aller im Standesamt anfallenden Aufgaben (Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle, sonstige Standesamtsaufgaben)

- Meldewesen
- Passwesen
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Bestattungs- und Friedhofswesen
- Sozialversicherungswesen
- Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheide
- EDV-Anwenderbetreuung für eingesetzte Verfahren (OK.EWO, Benutzerverwaltung, ZEMA, BayBIS)

Ihr Anforderungsprofil

- Beamtin/Beamter in der 3. Qualifizierungsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen oder Verwaltungsfachwirt/in (BL II)
- Befähigung zur/zum Standesbeamtin/-beamten als Vollstandesbeamtin/-beamter
- Fachkenntnisse im öffentlichen Sicherheitsrecht, Melderecht und Personenstandswesen
- Erfahrungen mit Programmen der AKDB und Living-Data sind von Vorteil
- schnelle Auffassungsgabe und eine hohe Dienstleistungsbereitschaft
- aktive Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- ein freundliches und höfliches Auftreten sowie eine verantwortungs- und kostenbewusste Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit, Führungsqualitäten sowie ein freundliches und zuvorkommendes Auftreten
- eine gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise

Wir bieten Ihnen unter anderem

- die üblichen sozialen Leistungen des öffentlichen Dienstes einschließlich zusätzlicher Altersversorgung
- einen krisensicheren Arbeitsplatz
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen der Gleitzeitregelung
- Vielfältige Unterstützung bei der Fort- und Weiterbildung
- Fahrtkostenzuschuss

Fragen

bitte an das Personalamt, Tel.: 08762 / 7309 - 190

Interesse?

Ihre Bewerbung (Lebenslauf, Zeugnis und Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung) schicken Sie uns bitte mit Ihrem möglichen Eintrittstermin bevorzugt **per E-Mail bis zum 05.01.2021 als eine PDF-Datei** mit dem Betreff „Sachgebietsleitung Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ an **bewerbung@vg-wartenberg.de** oder per Post an

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

Bewerbung Sachgebietsleitung Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Marktplatz 8

85456 Wartenberg

Aufwendungen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens können leider nicht erstattet werden. Bewerbungsunterlagen können nicht zurückgesandt werden. Bitte bewerben Sie sich digital. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.vg-wartenberg.de. Mit der Zusendung Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung personenbezogener Daten zu. Die Datenschutzerklärung im Bewerbungsverfahren können Sie auf unserer Homepage unter www.vg-wartenberg.de/verwaltungsgemeinschaft/stellenausschreibung-vg/ abrufen. Aufwendungen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens können leider nicht erstattet werden. Bewerbungsunterlagen können nicht zurückgesandt werden. Bitte bewerben Sie sich digital. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.vg-wartenberg.de. Mit der Zusendung Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung personenbezogener Daten zu. Die Datenschutzerklärung im Bewerbungsverfahren können Sie auf unserer Homepage unter www.vg-wartenberg.de/verwaltungsgemeinschaft/stellenausschreibung-vg/ abrufen.

Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 13.12.2020



**Lockdown bis zum 10. Januar 2021:
Grundsatz » Wir bleiben zuhause «**

- Verlängerung der bestehenden Maßnahmen
- **Kontaktbeschränkung:** max. 5 Personen aus max. 2 Haushalten (Ausnahme für **Weihnachten:** eigener Haushalt plus 4 andere Personen) (Kinder unter 14 jeweils nicht mitgezählt)
- **Silvester:** Verbot von Ansammlungen und Pyrotechnikverkauf
- Einschränkungen für **Einzelhandel** im nicht täglichen Bedarf
- Schließung von **Betrieben zur Körperpflege** (Ausnahme: medizinisch notwendige Behandlungen)
- Schließung der **Kitas und Schulen** ab 16.12. (mit Notbetreuung und Möglichkeit für Eltern, zur Kinderbetreuung bezahlten Urlaub zu nehmen)
- Bitte an **Arbeitgeber:** Betriebsferien oder großzügige Home-Office-Lösungen
- Besondere **Schutzmaßnahmen** für Gottesdienste, Pflegeheime und mobile Pflegedienste
- **Hotspot-Strategie** für Regionen mit 7-Tage-Inzidenz über 200
- Bitte an Bürger, auf nicht zwingend notwendige **Reisen** zu verzichten
- **Finanzielle Unterstützung** für betroffene Unternehmen und Selbständige

Neue Anforderungen an Mund-Nasen-Bedeckungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
die durch das SARS-CoV-2 Virus verursachte Pandemie führt für die gesamte Bevölkerung zu massiven Einschnitten in das öffentliche Leben und in das Privatleben vieler Bürger. Bedingt durch erste wissenschaftliche Erkenntnisse über diese Infektionskrankheit sowie erste Kennzahlen zu mutmaßlichen Übertragungswegen lag ein wesentlicher Fokus in der Vergangenheit zunächst auf einer Vermeidung von Tröpfcheninfektionen. Bereits durch einfache Hygienemaßnahmen kann ein potentielles Infektionsrisiko wesentlich minimiert werden. In einer Erstbewertung galt dies vereinzelt zunächst auch für die Nutzung unkonventioneller Alltagsmasken. Mittlerweile sind die Erkenntnisse über das SARS-CoV-2 Virus und dessen Übertragungswege weit fortgeschritten. Es gilt als wissenschaftlich gesichert, dass neben der Übertragung durch Tröpfchen maßgeblich auch die Übertragung des SARS-CoV-2 Virus durch Aerosole erfolgen kann. Gerade vor dem Hintergrund der anhaltend hohen Infektionszahlen wurden deshalb verschiedene Mund-Nasen-Bedeckungen infektionsschutzfachlich hinsichtlich ihrer generellen Eignung neu beurteilt und bewertet.

Basierend auf dieser Neubewertung hat das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) aktuell die Anforderungen an eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung aus infektionshygienischer Sicht wie folgt präzisiert:

Neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen muss auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet sein. Aerosole werden nicht nur beim Sprechen, sondern auch schon beim Atmen freigesetzt. Da sie deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die Mund-Nasen-Bedeckung dicht an der Haut anliegt, um auch eine Freisetzung an der Seite oder nach unten zu minimieren. Deshalb ist eine Mund-Nasen-Bedeckung eine an den Seiten eng anliegende, Mund und Nase bedeckende textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung sowohl von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln als auch von Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Aufgrund des Ausbreitungsverhaltens von Aerosolen ist eine lückenhafte Abdeckung nicht ausreichend, denn nur mittels einer eng an der Haut anliegenden Mund-Nasen-Bedeckung wird eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung dieser potentiell infektiöseren Luftgemische bestmöglich minimiert. Dies entspricht auch der Haltung des RKIs.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege schließt sich dieser Bewertung ausdrücklich an. Die infektionsschutzrechtlichen Anforderungen an eine zulässige Mund-Nasen-Bedeckung i. S. v. § 2 der 10. BaylFSMV werden daher insofern präzisiert, als zur Reduzierung von Aerosolen nur eine eng anliegende, den Mund und die Nase bedeckende textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden sollte. Diese Neubewertung steht im vollen Einklang mit den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben.

Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung regelmäßig nicht und sind den Visieren damit quasi gleichgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Gabriele Hartl, Ministerialdirigentin

Rathaus geschlossen

Das Rathaus ist **ab Mittwoch, 16.12.2020 bis voraussichtlich 10.01.2021** geschlossen. Termine sind nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. Weitere Infos und die Kontaktdaten der Fachabteilungen finden Sie im Internet unter www.vg-wartenberg.de und am Eingang des Rathauses.

Anmeldung für einen KiTa-Platz

Liebe Eltern,

die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg möchte Sie auf diesem Wege darüber informieren, dass es eine Änderung bzgl. der Anmeldung für einen KiTa-Platz ab dem kommenden KiTa-Jahr 2021/2022 geben wird.

Anstatt wie an dem bisher bekannten Anmeldetag in der Einrichtung, erfolgt die Anmeldung nun ganz bequem und sicher über eine Online-Plattform, welche über das Bürgerserviceportal auf unserer Homepage zu finden ist.

Diese Onlinefunktion nennt sich Kitaplatzbedarfsanmeldung.

Die Anmeldung beinhaltet alle Einrichtungen jeder Trägerschaft im Bereich der VG Wartenberg.

Das sind folgende Einrichtungen: Haus für Kinder, Die Wilden Wawittel Kinderhort, Josefsheim und das Pfarrkinderhaus (Markt Wartenberg), Zwergerlhaus und Die Strolche (Gemeinde Berglern), Villa Regenbogen und das Kinderhaus St. Martin (Gemeinde Langenpreising).

Bereits ab 18. Januar 2021 können Sie Ihr Kind in der gewünschten Einrichtung anmelden. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Homepage der VG Wartenberg.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne ab 18. Januar 2021 Frau Christofori Tel. 08762 / 7309-250 und Frau Graf Tel. 08762 / 7309-204 zur Verfügung. Anfragen diesbezüglich können auch an kita@vg-wartenberg.de gerichtet werden.

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg hat die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 in der Sitzung vom 30.11.2020 beschlossen. Die Nachtragshaushaltssatzung ist mit dem 01.01.2020 in Kraft getreten. Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Nachtragshaushaltssatzung im Rathaus Wartenberg innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs.3 GO). Dem Landratsamt Erding wurden die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2020 vorgelegt. Zu folgenden Teilen der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird die Rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern vom 17.10.1979 (GVBl. S. 313) und Art. 41 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit vom 12.07.1966 (GVBl. S. 218) erlässt die Gemeinschaftsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert und bleibt daher bei 0,00 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert und bleibt daher bei 0,00 €.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verwaltungsumlage wird nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Wartenberg, den 08.12.2020

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

gez. Josef Straßer, Gemeinschaftsvorsitzender

Weihnachten mit Herz

Wartenberg, Langenpreising und Berglern unterstützen Wunschbaum-Aktion des Landkreises Erding

Das Jahr 2020 wird vielen von uns als das „Corona-Jahr“ in Erinnerung bleiben. Die vergangenen Monate waren geprägt von der Pandemie und auch über Weihnachten und den Jahreswechsel stehen uns herausfordernde Zeiten bevor.

Corona hat unser gesellschaftliches und soziales Leben komplett auf den Kopf gestellt. Unser Alltag ist geprägt von Hygiene- und Schutzmaßnahmen, lieb gewonnene Veranstaltungen können und konnten 2020 nicht stattfinden. Als Risikogruppe sind insbesondere unsere Seniorinnen und Senioren stark vom Virus betroffen, oft zutiefst besorgt, verängstigt und einsam.

Die Sozialreferenten (Carla Marx, Michael Gruber) und Seniorenreferenten (Nina Hieronymus, Paul Neumeier, Martina Scheyhing) der Marktgemeinde Wartenberg haben sich daher die Frage gestellt, wie man den Seniorinnen und Senioren, die nicht nur gesundheitliche Sorgen plagen, sondern finanziell am Limit leben, eine kleine Freude zu Weihnachten machen kann. Die Referenten möchten ein Zeichen setzen. Ein klares Signal, dass unsere Gesellschaft in dieser schwierigen Zeit zusammenhält, sich solidarisch zeigt, generationenübergreifend füreinander da ist und sich nicht unterkriegen lässt.

Der Landkreis Erding unterstützt mit seiner Wunschbaum-Aktion Seniorinnen und Senioren aus dem Landkreis Erding, die auf Grundversicherung angewiesen sind. Die Referenten und auch der Bürgermeister Wartenbergs Christian Pröbst waren begeistert, als sie von der Aktion gehört haben. Pröbst berichtet „wir werden diese wunderbare Aktion aktiv unterstützen und haben mit Berglern und Langenpreising zwei weitere Gemeinden für die Idee gewinnen können.“

Alle Bürgerinnen und Bürger Wartenbergs, Berglerns und Langenpreising können sich mit dem Kauf eines Gutscheins aus einem Restaurant oder Geschäft ihrer Wahl für bis zu 25 Euro ab Montag, den 7. Dezember 2020 an der Aktion beteiligen. Auch die Wartenberg Gutscheine, die im Modehaus Billmayer und der Weltrich'schen Apotheke gekauft und in zahlreichen Wartenberger Betrieben eingelöst werden können, dürfen für die Aktion verwendet werden. Die Gutscheine werden im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft in Wartenberg gesammelt. Alle Spenderinnen und Spender erhalten einen Wunschstern. Nach Abschluss der Aktion bekommen die Seniorinnen und Senioren aus den drei Gemeinden vom zuständigen Fachbereich des Landratsamtes die Gutscheine anonym übermittelt. Die drei Bürgermeister Pröbst, Scherer und Straßer sowie die Sozial- und Seniorenreferenten rufen die Menschen ganz herzlich dazu

auf Herz zu zeigen, um auch in diesem Corona-Jahr Menschen mit einem kleinem Einsatz eine große Freude zu bereiten.

Text: Nina Hieronymus



Auf dem Foto:

Christian Pröbst, Anton Scherer, Josef Straßer, Nina Hieronymus, Carla Marx, Martina Scheyhing, Michael Gruber, Otmar Lerch, Leo Melerowitz, Franz Neumüller

Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 711 8. Dezember 2020 2126-1-14-G Zehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV)vom 8. Dezember 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, §§ 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

Teil 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Allgemeines Abstandsgebot

¹Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. ²Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. ³Wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. ⁴In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

§ 2 Mund-Nasen-Bedeckung

Soweit in dieser Verordnung die Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), gilt:

1. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.
3. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

§ 3 Allgemeine Ausgangsbeschränkungen

- (1) Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.
- (2) ¹Triftige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:
 1. die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten,
 2. der Besuch von Einrichtungen und die Wahrnehmung von Angeboten im Sinne von §§ 18 bis 21, soweit diese in Präsenzform

- stattfinden dürfen, und die Teilnahme an Prüfungen nach § 17, die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe sowie Blutspenden,
4. Versorgungsgänge, Einkauf und der Besuch von Dienstleistungsbetrieben in dem nach § 12 zulässigen Ausmaß,
 5. der Besuch eines anderen Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschritten wird; die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht,
 6. der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen in dem nach Nr. 5 zulässigen Umfang,
 7. die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 8. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen in dem nach Nr. 5 zulässigen Umfang,
 9. die Begleitung Sterbender sowie die Teilnahme an Beerdigungen im engsten Familienkreis,
 10. Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich allein, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie mit den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird; die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht,
 11. die Versorgung von Tieren,
 12. Behördengänge,
 13. die Teilnahme an Gottesdiensten und an Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften unter den Voraussetzungen des § 6 sowie an Versammlungen unter den Voraussetzungen des § 7.

²Im Zeitraum vom 23. bis 26. Dezember 2020 findet Satz 1 Nr. 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Zusammentreffen im engsten Familien- oder Freundeskreis von bis zu zehn Personen ohne Begrenzung der Zahl der Haushalte möglich ist; Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Kontaktdatenerfassung

- (1) ¹Soweit nach dieser Verordnung oder aufgrund von Schutz- und Hygienekonzepten nach dieser Verordnung zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Kontaktdaten erhoben werden, sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren. ²Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. ³Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu löschen. ⁴Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.
- (2) ¹Behörden, Gerichte und Stellen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln, können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten ebenfalls personenbezogene Daten nach Abs. 1 Satz 1 erheben. ²Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die nach Abs. 1 dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist. ²Eine anderweitige Verwendung der Daten ist unzulässig. ³Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden bleiben unberührt.

Teil 2 Öffentliches Leben

§ 5 Veranstaltungen

¹Vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Verordnung sind Veranstaltungen, Versammlungen, soweit es sich nicht um Versammlungen nach § 7 handelt, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten landesweit untersagt. ²Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 6 Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften

¹Öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und

Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
 2. Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
 3. Für die Besucher gilt Maskenpflicht.
 4. Gemeindegang ist untersagt.
 5. Es besteht ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste oder Zusammenkünfte, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert; das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
 6. Gottesdienste, die den Charakter von Großveranstaltungen erreichen, sind untersagt.
- ²§ 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes

- (1) ¹Bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel muss zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden. ²Die nach Art. 24 Abs. 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) zuständigen Behörden haben, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass
 1. die Bestimmungen nach Satz 1 eingehalten werden und
 2. die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben; davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Versammlung nicht mehr als 200 Teilnehmer hat und ortsfest stattfindet.

³Für die Teilnehmer gilt Maskenpflicht; hiervon ausgenommen sind die Versammlungsleitung während Durchsagen und Redner während Redebeiträgen sowie Teilnehmer, die während der Versammlung ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führen. ⁴Sofern die Anforderungen nach Satz 2 auch durch Beschränkungen nicht sichergestellt werden können, ist die Versammlung zu verbieten.

- (2) Versammlungen nach Art. 8 GG in geschlossenen Räumen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 1. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass zwischen allen Teilnehmern grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden kann.
 2. Unter Beachtung der Anforderungen nach Nr. 1 sind höchstens 100 Teilnehmer zugelassen.
 3. Für die Teilnehmer gilt Maskenpflicht; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
 4. Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

§ 8 Öffentliche Verkehrsmittel, Schülerbeförderung, Reisebusse

¹Im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr und den hierzu gehörenden Einrichtungen besteht für Fahr- und Fluggäste sowie für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahr- und Fluggästen kommt, Maskenpflicht. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr. ³Touristische Busreisen sind untersagt.

§ 9 Spezielle Besuchs- und Schutzregelungen

- (1) ¹Beim Besuch von Patienten oder Bewohnern von
 1. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG),
 2. vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,

4. ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen,

5. Altenheimen und Seniorenresidenzen

gilt für die Besucher Maskenpflicht und das Gebot, nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.²Die Einrichtung hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten, zu beachten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) In Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 gilt ergänzend Folgendes:

1. Jeder Bewohner darf von täglich höchstens einer Person besucht werden, die über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt und dieses auf Verlangen nachweisen muss; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests darf höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen; jeder Besucher hat zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske zu tragen.

2. Das Personal unterliegt der Beobachtung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und hat sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle vorzulegen; die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren; bei Auftreten von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust hat der Beschäftigte die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich zu informieren.

(3) Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.

Teil 3 Sport und Freizeit

§ 10 Sport

(1)¹Die Ausübung von Individualsportarten ist nur im Rahmen von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 erlaubt.²Die Ausübung von Mannschaftssportarten ist untersagt.³Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen.
2. Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.
3. Der Veranstalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist.

(3)¹Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist untersagt.²Abs. 2 und § 18 bleiben unberührt.

§ 11 Freizeiteinrichtungen

(1)¹Der Betrieb von Freizeitparks und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen ist untersagt.²Freizeitaktivitäten dürfen gewerblich weder unter freiem Himmel noch in geschlossenen Räumen angeboten werden.

(2)¹Spielplätze unter freiem Himmel sind für Kinder nur in Begleitung von Erwachsenen geöffnet.²Die begleitenden Erwachsenen sind gehalten, jede Ansammlung zu vermeiden und wo immer möglich auf ausreichenden Abstand der Kinder zu achten.

(3) Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen sowie Führungen in Schauhöhlen und Besucherbergwerken sind untersagt.

(4) Der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr sowie von touristischen Bahnverkehren und Flusskreuzfahrten sind untersagt.

(5)¹Die Öffnung und der Betrieb von Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen ist untersagt.²Für Training und Wettkämpfe in Badeanstalten gilt § 10 Abs. 2.

(6) Bordellbetriebe, Prostitutionsstätten, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Clubs, Diskotheken, sonstige Vergnügungstätten und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind geschlossen.

Teil 4 Wirtschaftsleben

§ 12 Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte

(1)¹Für Betriebe des Groß- und Einzelhandels mit Kundenverkehr gilt:

1. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann.

2. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche.

3. Für das Personal, die Kunden und ihre Begleitpersonen gilt Maskenpflicht in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.

4. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

²Für Einkaufszentren gilt:

1. Hinsichtlich der einzelnen Ladengeschäfte gilt Satz 1.

2. Hinsichtlich der Einkaufszentren gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sich die zugelassene Höchstzahl an Kunden nach der Gesamtfläche des Einkaufszentrums bemisst und das Schutz- und Hygienekonzept die gesamten Kundenströme des Einkaufszentrums berücksichtigen muss.

(2)¹Für Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4.²Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, sind untersagt (zum Beispiel Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios).³Abweichend von Satz 2 sind Dienstleistungen des Friseurhandwerks unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zulässig.

(3)¹In Arzt- und Zahnarztpraxen und in allen sonstigen Praxen, soweit in ihnen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen erbracht oder medizinisch notwendige Behandlungen angeboten werden, gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Maskenpflicht auch insoweit entfällt, als die Art der Leistung sie nicht zulässt.²Weitergehende Pflichten zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bleiben unberührt.

(4)¹Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen und keine großen Besucherströme anziehen, insbesondere kleinere traditionelle Kunst- und Handwerkermärkte, Töpfermärkte und Flohmärkte, sind zulässig.²Für den Veranstalter gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass das Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten ist.³Für das Verkaufspersonal, die Kunden und ihre Begleitpersonen gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entsprechend.⁴Unterhaltende Tätigkeiten im Sinn des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung, Festzelte und künstlerische Darbietungen sind im Rahmen solcher Märkte nicht gestattet. 5§ 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Gastronomie

(1) Gastronomiebetriebe jeder Art sind vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 untersagt.

(2) Zulässig sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.

(3)¹Zulässig ist der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen, wenn gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen, die nicht zu demselben Hausstand gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. ²Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

§ 14 Beherbergung

(1)¹Übernachtungsangebote dürfen von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen Unterkünften nur für glaubhaft notwendige, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. ²Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

(2) Für Übernachtungsangebote nach Abs. 1 Satz 1 gilt:

1. Der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass zwischen Gästen, die nicht zu demselben Hausstand gehören, und zwischen Gästen und Personal grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
2. Gäste, die im Verhältnis zueinander nicht zu demselben Hausstand gehören, dürfen nicht zusammen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit untergebracht werden.
3. Für das Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie für die Gäste, solange sie sich nicht am Tisch des Restaurantbereichs oder in ihrer Wohneinheit befinden, gilt Maskenpflicht; § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.
4. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts für Beherbergungsbetriebe auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
5. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 zu erheben.

(3) Für gastronomische Angebote gelten die jeweils speziellen Regelungen dieser Verordnung.

§ 15 Tagungen, Kongresse, Messen

Tagungen, Kongresse, Messen und vergleichbare Veranstaltungen sind untersagt.

§ 16 Betriebliche Unterkünfte

¹Für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die mindestens 50 Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, können die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde im Einzelfall angeordnet werden. ²Die Betreiber sind für die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen verantwortlich und haben dies regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Teil 5 Bildung und Kultur

§ 17 Prüfungswesen

¹Die Abnahme von Prüfungen ist nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. ²Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. ³Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauer sind nicht zugelassen. ⁴§ 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18 Schulen

(1)¹Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen sowie die Mittagsbetreuung an Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sind zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass dem Infektionsschutz Rechnung getragen wird. ²Zu diesem Zweck haben die Schulen und die Träger der Mittagsbetreuung ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Hygieneplans (Rahmenhygieneplan) auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. ³An allge-

meinbildenden Schulen und Wirtschaftsschulen ab der Jahrgangsstufe acht, an Beruflichen Oberschulen in der Jahrgangsstufe elf und in Vorklassen findet Wechselunterricht statt; ausgenommen ist die jeweils letzte Jahrgangsstufe der in Halbsatz 1 genannten Schularten, alle Schulen zur sonderpädagogischen Förderung und die Schulen für Kranke. ⁴An den übrigen beruflichen Schulen findet kein Unterricht in Präsenzform statt.

(2)¹Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht. ²Unbeschadet des § 2 sind von dieser Pflicht ausgenommen

1. Schülerinnen und Schüler nach Genehmigung des aufsichtführenden Personals aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen,
2. Schulverwaltungspersonal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind,
3. Schülerinnen und Schüler während einer effizienten Stoßlüftung des Klassenraums sowie kurzzeitig während der Pausen auf den unter freiem Himmel gelegenen Teilen des Schulgeländes, solange dabei verlässlich ein ausreichender Mindestabstand eingehalten wird.

³Wird der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachgekommen, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen. ⁴Die jeweiligen Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der Maskenpflicht nachkommen. ⁵Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Maskenpflicht am Platz zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für den Lehr- und Studienbetrieb am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern.

§ 19 Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

(1)¹Für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten haben die jeweiligen Träger ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. ²Dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.

(2)¹Für Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder gilt Abs. 1 entsprechend. ²Auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ist eine Dokumentation der betreuten Kinder und der Betreuungspersonen vorzulegen.

§ 20 Außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen

(1) Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4 sind in Präsenzform untersagt.

(2)¹Die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. ²Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. ³§ 17 Satz 2 gilt entsprechend.

⁴Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(3)¹Unterricht an Musikschulen darf nur erteilt werden, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m, bei Blasinstrumenten und Gesang ein Mindestabstand von 2 m gewahrt ist. ²Dies gilt entsprechend für Musikunterricht außerhalb von Schulen.

(4)¹Für theoretischen Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eigenschaftsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen gilt Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechend. ²Für den praktischen Fahrschulunterricht und für praktische Fahrprüfungen gilt Maskenpflicht.

(5) § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21 Hochschulen

¹An den Hochschulen finden keine Präsenzveranstaltungen statt. ²Praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Veranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, sind abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sichergestellt ist, dass zwischen allen Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. ³In Veranstaltungen nach Satz 2 besteht Maskenpflicht. ⁴Speziellere Regelungen nach dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 22 Bibliotheken, Archive

¹Bibliotheken und Archive sind geschlossen. ²Abweichend von Satz 1 ist die Öffnung von wissenschaftlichen Bibliotheken zulässig, soweit sichergestellt ist, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

§ 23 Kulturstätten

Geschlossen sind:

1. Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten,
2. Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos und ähnliche Einrichtungen,
3. zoologische und botanische Gärten.

Teil 6 Sonderbereiche und inzidenzabhängige Regelungen

§ 24 Weitergehende Maskenpflicht, Alkoholverbot, Nachverfolgung von Infektionsketten

(1) Es besteht Maskenpflicht

1. auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten,
 2. auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden, für die in dieser Verordnung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind,
 3. auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen; Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- (2) Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Tankstellen und durch sonstige Verkaufsstellen und Lieferdienste ist in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagt.
- (3) ¹Der Konsum von Alkohol ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. ²Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.
- (4) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- (5) Sobald in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt eine vollständige Nachverfolgung von Infektionsketten personell nicht mehr gewährleistet werden kann, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde

1. dies gegenüber der zuständigen Regierung anzuzeigen und
2. um personelle Verstärkung etwa durch Kräfte von Polizei und Bundeswehr zu ersuchen.

§ 25 Regelungen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 200

¹Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten, so gilt ab dem auf die erstmalige Überschreitung folgenden Tag folgendes:

1. Von 21 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung untersagt, es sei denn, dies ist begründet aufgrund
 - a) eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 - b) der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder

unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,

c) der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,

d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,

e) der Begleitung Sterbender,

f) von Handlungen zur Versorgung von Tieren,

g) der Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften im Zeitraum vom 24. bis 26. Dezember 2020 oder

h) von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

2. Abweichend von § 12 Abs. 4 sind Märkte zum Warenverkauf mit Ausnahme des Verkaufs von Lebensmitteln im Rahmen regelmäßig stattfindender Wochenmärkte untersagt.
3. An allen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 findet ab der Jahrgangsstufe acht mit Ausnahme der jeweils letzten Jahrgangsstufe und der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung kein Unterricht in Präsenzform statt.
4. Abweichend von § 20 Abs. 3 und 4 sind der Unterricht an Musikschulen und Fahrschulunterricht in Präsenzform untersagt. ²Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat die Überschreitung des Inzidenzwertes nach Satz 1 ortsüblich bekanntzumachen. ³Sie kann das Außerkrafttreten der Regelungen nach Satz 1 anordnen, wenn der in Satz 1 bestimmte Inzidenzwert seit mindestens sieben Tagen in Folge unterschritten worden ist. ⁴Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Testkapazität insbesondere in Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Krankenhäusern und Schulen freiwillige Reihentestungen durchzuführen und anzubieten.

§ 26 Regelungen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 300

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 300 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten, so muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des § 28 unverzüglich weitergehende Anordnungen treffen.

§ 27 Regelungen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz kleiner 50

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen nicht überschritten und hat die Entwicklung des Inzidenzwertes eine sinkende Tendenz, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung durch Allgemeinverfügung zulassen.

Teil 7 Schlussvorschriften

§ 28 Örtliche Maßnahmen und ergänzende Anordnungen

¹Weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden bleiben unberührt. ²Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können, auch soweit in dieser Verordnung Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 die eigene Wohnung ohne triftigen Grund verlässt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 falsche Kontaktdaten angibt,
3. entgegen § 5 Satz 1 oder § 7 Abs. 2 eine Veranstaltung oder Versammlung durchführt, entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 4 als Veranstalter kein Schutz- und Hygienekonzept vorlegen kann oder entgegen § 5 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 an einer Veranstaltung oder Versammlung teilnimmt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 oder § 7 Abs. 2 Nr. 3 als Teilnehmer einer Versammlung der Maskenpflicht nicht nachkommt,
5. entgegen §§ 8, 9 und § 20 Abs. 2 und 4, § 21 Satz 3 oder entgegen §§ 12 und 14 als Besucher, Kunde, Begleitperson oder Gast der Maskenpflicht oder der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nicht nachkommt,

6. entgegen § 9 als Betreiber einer Einrichtung kein Schutz- und Hygienekonzept vorlegen kann,
7. entgegen § 10 Abs. 1 oder 2 Sport betreibt, entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 Zuschauer zulässt, entgegen § 10 Abs. 3 Sporthallen, Sportplätze, Fitnessstudios, Tanzschulen oder andere Sportstätten betreibt oder nutzt,
8. entgegen § 11 Abs. 1 oder Abs. 4 bis 6 Einrichtungen betreibt oder entgegen § 11 Abs. 3 touristische Führungen durchführt,
9. entgegen § 12 als Betreiber eines Ladengeschäfts, einer Verkaufsstelle auf einem Markt oder eines Einkaufszentrums oder als Verantwortlicher eines Dienstleistungsbetriebs oder einer Praxis den dort genannten Pflichten nicht nachkommt oder nicht sicherstellt, dass das Personal der Maskenpflicht nachkommt oder als Veranstalter eines Marktes den dort genannten Pflichten nicht nachkommt,
10. entgegen § 13 einen Gastronomiebetrieb öffnet,
11. entgegen § 14 Unterkünfte zur Verfügung stellt, ohne den dort genannten Pflichten nachzukommen, oder nicht sicherstellt, dass das Personal der Maskenpflicht nachkommt,
12. entgegen § 15 Tagungen, Kongresse oder Messen durchführt,
13. entgegen § 16 als Betreiber die angeordneten Schutz- und Hygienemaßnahmen nicht einhält, ihre Nichteinhaltung durch die Beschäftigten duldet oder den Pflichten zur Überprüfung oder Dokumentation nicht nachkommt,
14. entgegen § 17 Prüfungen durchführt,
15. entgegen § 18 private Schulen nach den Art. 90 ff. BayEUG betreibt, ohne den in § 18 Abs. 1 genannten Pflichten nachzukommen, oder nicht sicherstellt, dass der Maskenpflicht nach § 18 Abs. 2 an einer solchen Schule nachgekommen wird, oder wer entgegen § 18 Abs. 2 Satz 4 als Erziehungsberechtigter wiederholt und beharrlich nicht dafür sorgt, dass der Maskenpflicht nachgekommen wird,
16. entgegen § 20 Bildungsangebote betreibt, Musikunterricht erteilt oder Fahrschulunterricht durchführt,
17. entgegen § 23 die dort genannten Einrichtungen betreibt,
18. entgegen § 24 Abs. 1 der Maskenpflicht nicht nachkommt, entgegen § 24 Abs. 2 alkoholische Getränke abgibt oder entgegen § 24 Abs. 3 Alkohol konsumiert,
19. entgegen § 25 Satz 1 Nr. 1 sich außerhalb der eigenen Wohnung aufhält, entgegen § 25 Satz 1 Nr. 2 Märkte veranstaltet, entgegen § 25 Satz 1 Nr. 4 Unterricht an Musikschulen oder Fahrschulunterricht anbietet oder durchführt.

§ 29a Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung

Die Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) vom 5. November 2020 (BayMBl. Nr. 630, BayRS 2126-1-6-G), die durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 29. November 2020 (BayMBl. Nr. 681) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) In Nr. 3 Buchst. a werden nach dem Wort „ersten“ die Wörter „oder zweiten“ eingefügt.
2. In § 5 wird die Angabe „20. Dezember 2020“ durch die Angabe „5. Januar 2021“ ersetzt.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 5. Januar 2021 außer Kraft. ²Mit Ablauf des 8. Dezember 2020 tritt die Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) vom 30. November 2020 (BayMBl. Nr. 683, BayRS 2126-1-13-G) außer Kraft.

München, den 8. Dezember 2020
 Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
 Melanie Huml, Staatsministerin

Wasserzweckverband Berglerner Gruppe

Zählerauswechslungen des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe

Der Wasserzweckverband weist darauf hin, dass ab der 2. KW die

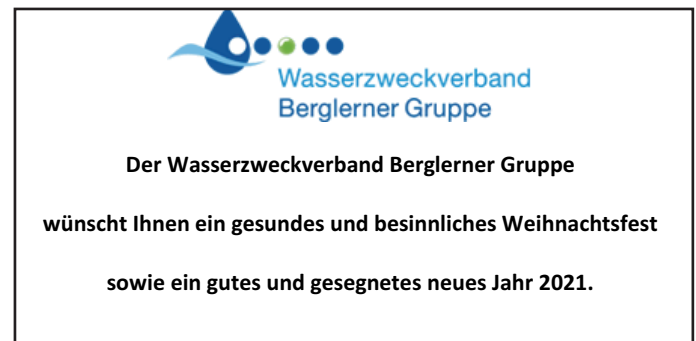
Wasserzähler, bei denen die Eichung abgelaufen ist, von unseren Mitarbeitern ausgewechselt werden. Wir bitten, den Zugang zu ermöglichen.

Wasserzweckverband Berglerner Gruppe
 gez. Anton Scherer, Verbandsvorsitzender

Abrechnung Wasser- und Abwassergebühren

Es wird darauf hingewiesen, dass die Reduzierung von Einleitungsgebühren wegen Viehhaltung in den Gemeinden Berglern und Langenpreising sowie im Markt Wartenberg zu beantragen sind. Dieser Vordruck steht im Internet unter www.vg-wartenberg.de (Formular, Antrag auf Reduzierung von Einleitungsgebühren) zur Verfügung. Antragstellungen nach dem 04.01.2021 können für die Abrechnung 2020 nicht mehr berücksichtigt werden.

gez. Josef Straßer, Gemeinschaftsvorsitzender



Gemeinde Langenpreising

Regionaler Ökostrom ab 01.01.2021

Das EVU Langenpreising bietet ab dem 01.01.2021 regionalen, zertifizierten Ökostrom, der aus dem Laufwasserkraftwerk Pfrombach bezogen wird an. Die Verfügbarkeit ist begrenzt.

Bei Interesse melden Sie sich gerne bei uns unter Telefon 08762/7309200 oder E-Mail evu@langenpreising.de

Ihr EVU Langenpreising



Gemeindekalender 2021

Aufgrund der derzeitigen Situation und zur Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen werden die Gemeindekalender für das Jahr 2021 nicht wie üblich von den Austrägern an der Haustür verkauft. Die Kalender können daher ab Donnerstag, 10.12.2020 in der Raiffeisenbank Langenpreising, im Dorfladen und bei der Metzgerei Haslacher erworben werden.



Unsere Mission ist (k)ein Kinderspiel

Die Gemeinde Berglern ist für ihre modernen und liebevoll ausgestatteten Kindertageseinrichtungen „Zwergerlhaus“ und „Die Strolche“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf der Suche nach motivierten und engagierten Personal.

Bewirb DICH jetzt als **Erzieher (m/w/d) – mit mind. 32 Stunden** **Kinderpfleger (m/w/d) - Vollzeit**

Du passt zu uns, wenn Du

- Freude an der Arbeit mit Kindern hast
- einen liebevollen und respektvollen Umgang mit Kindern und Eltern für selbstverständlich hältst
- Interesse am Einsatz von digitalen Medien in der Kita hast
- gerne kreativ, selbständig und strukturiert arbeitest
- verantwortungsbewusst und zuverlässig bist
- gern im Team arbeitest und mit anderen kommunizierst

Wir bieten

- Arbeitsverträge zu den Bedingungen des TVöD SuE in Teil- und Vollzeit
- fröhlich motivierte, kreative und aufgeschlossene Teams
- regelmäßige Fort- und Weiterbildungen

Willst Du mehr wissen?

Fragen zum Arbeitsverhältnis und der Eingruppierung beantwortet Frau Jessica Garay, Tel.: 08762/7309-191. Deine Bewerbung mit den üblichen Unterlagen schickst Du bitte mit deinem möglichen Eintrittstermin und dem Betreff „Kita Berglern“ bevorzugt per Mail an: bewerbung@vg-wartenberg.de oder per Post an Gemeinde Berglern, Bewerbung Kita Berglern, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg.

Aufwendungen werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Mit Zusendung Deiner Bewerbung stimmst Du der Verarbeitung personenbezogener Daten zu. Die Datenschutzerklärung im Bewerbungsverfahren kannst du auf unserer Homepage unter www.vg-wartenberg.de/verwaltungsgemeinschaft/stellenausschreibung-vg/ abrufen.

Markt Wartenberg



**Öffentliche Bekanntmachung;
Fristverlängerung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren „5. Flächennutzungsplanänderung Markt Wartenberg“ nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Marktgemeinderat Wartenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 30.09.2020 die Änderung des o.g. Bauleitplans beschlossen und in der Sitzung vom 30.09.2020 den Entwurf des

Architekturbüros Pezold gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich und umfasst drei Flächen. Die Darstellung einer Hochwasserretentionsfläche entlang der Stroger nördlich der Thenner Straße. Die Darstellung einer Hochwasserretentionsfläche südlich der Thenner Straße und die Neuordnung des Gebietes am oberen Ende der Straße Am Burggraben.

ARBEITE MIT DEN HELDEN VON MORGEN! ☺



Die Gemeinde Langenpreising ist für ihre moderne und liebevoll ausgestatteten Kindertageseinrichtung „Villa Regenbogen“ auf der Suche nach motivierten und engagierten Personal.

Wir suchen ab September 2021 **SPS 1-, SPS 2-Praktikant (m/w/d)** **Berufspraktikant (m/w/d)** **FSJ (m/w/d)**

Du passt zu uns, wenn Du

- dein Praktikum im Rahmen des Sozialpädagogischen Seminars (SPS 1 oder SPS 2), dein Berufspraktikum im Anerkennungsjahr oder ein freiwilliges soziales Jahr machen möchtest
- ein freundliches Auftreten hast und den Umgang mit Kindern magst
- gerne kreativ, selbständig und strukturiert arbeitest
- verantwortungsbewusst und zuverlässig bist
- gern in einem jungen, motiviertem Team arbeitest und mit anderen kommunizierst
- durch engagierte Anleitungen in deiner Ausbildung unterstützt werden möchtest

Willst Du mehr wissen?

Fragen zur Einrichtung und zur Tätigkeit beantwortet Frau Böck, Tel.: 08762/727498. Fragen zum Arbeitsverhältnis und der Vergütung beantwortet Frau Garay, Tel. 08762/7309-191. Deine Bewerbung mit den üblichen Unterlagen schickst Du bitte mit deinem möglichen Eintrittstermin und dem Betreff „Villa Regenbogen“ bevorzugt per Mail an: bewerbung@vg-wartenberg.de oder per Post an Gemeinde Langenpreising, Bewerbung Villa Regenbogen, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg.

Aufwendungen werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Mit Zusendung Deiner Bewerbung stimmst Du der Verarbeitung personenbezogener Daten zu. Die Datenschutzerklärung im Bewerbungsverfahren kannst du auf unserer Homepage unter <https://www.vg-wartenberg.de/verwaltungsgemeinschaft/slider-verwaltungsgemeinschaft/stellenausschreibungen-vg/> abrufen.



Der Entwurf des Bauleitplans sowie der Entwurf der Begründung liegen daher vom 30.11.2020 bis einschließlich 08.01.2021 im Dienstgebäude (Bauamt Zimmer 219) der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1

BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.wartenberg.de veröffentlicht.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der Hinweis gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 erfolgt hiermit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Markt Wartenberg
Wartenberg, 09.12.2020
gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Podcast des Ersten Bürgermeisters

Der Erste Bürgermeister Christian Pröbst hat den YouTube-Kanal „Markt Wartenberg“ erstellt, der über den Link <https://youtu.be/6VaUdCdez2M> aufgerufen und geteilt werden kann.

In den aktuellen Podcasts berichtet der Bürgermeister über die Themen der Bürgerversammlungen, die coronabedingt abgesagt werden mussten, er gibt einen Rückblick zum Jahr 2020 und nennt Daten & Fakten aus diesem Jahr.

Herr Pröbst weist darauf hin, dass dieses Medium zukünftig verstärkt genutzt wird, um Beiträge in Form von Videobotschaften bereitzustellen. Abonnieren Sie den Kanal, damit Sie immer auf dem Laufenden bleiben!

Seniorenreferenten

Da die Seniorenreferenten aufgrund der Corona-Pandemie derzeit keine persönliche Sprechstunde für diese Risikogruppe anbieten können, soll aber zumindest die Möglichkeit bestehen, telefonisch in Kontakt zu treten. Hierfür sind folgende Termine vorgesehen:

07. Januar 2021, von 18 bis 19 Uhr

Die Kontaktdaten Ihrer Seniorenreferenten

Nina Hieronymus, 0176 924 699 82, nina.hieronymus@wartenberg.de
Paul Neumeier, 08762 3516, paul.neumeier@wartenberg.de
Martina Scheyhing, 0175 333 1105, martina.scheyhing@wartenberg.de

Abfallwirtschaft

Abfuhrtermine Blaue Papiertonne

Wartenberg B	Mittwoch, 23.12.
Wartenberg C	Donnerstag, 24.12.
Wartenberg D	Dienstag, 5.1.
Berglern	Montag, 28.12.
Langenpreising 2	Dienstag, 5.1.
Zustorf mit Außenbereich (Rosenau/Semptablass)	
Langenpreising 1	Dienstag, 29.12.
Ortschaft Langenpreising u. Außenbereich	

Abfuhrtermine Gelbe Säcke

Langenpreising 1,	Donnerstag, 7.1.
Ortschaft Langenpreising u. Außenbereich	
Langenpreising 2,	Freitag, 8.1.
Zustorf mit Außenbereich (Rosenau/Semptablass)	
Wartenberg A	Dienstag, 29.12.
Wartenberg C	Mittwoch, 30.12.
Wartenberg B	Freitag, 8.1.

NICHTAMTLICHER TEIL

Gemeinde Berglern

Liebe Berglerinnen und Berglerner,

am **Dienstag, 22.12.2020** ist der Obst- und Gemüsestand sowie der Oliven- und Antipastistand am Kirchplatz in Berglern von 8:00 – 18:00 Uhr für Sie da.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Einkauf.

SG Almenrausch Berglern

Berglerner Neujahrsschießen fällt leider aus.

Die Böllergruppe kann leider das neue Jahr 2021 nicht wie noch im letzten Jahr mit ihren Saluten lautstark willkommen heißen. Die Co-

rona Pandemie beeinflusst auch diese alte bayrische Tradition des Neujahrsschießens. Wir die Böllerschützen Berglern wünschen Ihnen ein gutes und vor allem ein gesundes neues Jahr.

Böllerkommandant, Uwe Lerch

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei St. Peter und Paul Berglern Sa. 19.12.

16:00 Vorabendmesse

So. 20.12. 4. Advent

8:30 EUCHARISTIEFEIER

Di. 22.12.

19:00 Niederlern: EUCHARISTIEFEIER

Do. 24.12. Heiliger Abend, Adveniat Kollekte

16:00 Kinderkrippenfeier Schulhof **Anmeldung erforderlich**

17:00 Christmette **Anmeldung erforderlich**

22:00 Christmette **Anmeldung erforderlich**

Fr. 25.12. Hochfest der Geburt des Herrn - Weihnachten, Adveniat Kollekte

8:30 Festgottesdienst **Anmeldung erforderlich**

Sa. 26.12. Hl. Stephanus, Erster Märtyrer

10:00 Niederlern: Festgottesdienst

So. 27.12. Fest der Heiligen Familie

8:30 EUCHARISTIEFEIER

Gemeinde Langenpreising

Einladung zum Tag der offenen Tür im Kinderhaus St. Martin Langenpreising



Trotz der aktuellen Lage möchten wir interessierten Familien einen Einblick in unser Kinderhaus ermöglichen.

Deshalb laden wir Sie am **Samstag, den 30.01.2021** ganz herzlich zum Tag der offenen Tür ab 14 Uhr im Kinderhaus St. Martin ein. Bei einer persönlichen Familienführung bekommen Sie einen Eindruck von uns, unserem Haus und unserer Arbeit.

Um einen möglichst kontaktarmen und reibungslosen Ablauf zu ermöglichen, bitten wir Sie um telefonische Anmeldung zur Terminvereinbarung ab dem 10. Januar 2021 unter der Telefonnummer (08762) 5544.

Von unangemeldeten Besuchen bitten wir Abstand zu nehmen. Bitte denken Sie an die AHA-Regeln und tragen Sie während des Besuchs eine Mund-Nase-Bedeckung.

Wir freuen uns auf Sie und Ihre Kinder

Villa Regebogen Kindertagesstätte Langenpreising



Liebe Eltern, das Kalenderjahr 2020 ist fast vorbei und wir in den Kindertageseinrichtungen beginnen schon wieder mit den Planungen für das Kindertagesstättenjahr 2021/2022.

Wir, die Villa Regebogen sind eine Kindertagesstätte in der Krippe, Kindergarten und Hort eine Einrichtung bilden! In unserem Haus werden Kinder von 1 – 10 Jahren betreut und finden in den unterschiedlichen Gruppen ihren Platz.

Sie als Eltern müssen die Entscheidung treffen ob und ab wann Ihr Kind eine Kindertagesstätte besuchen soll.

Um Ihnen dabei zu helfen, offenen Fragen zu klären und um unsere Einrichtung kennen zu lernen haben wir für Sie einen „Tag der offenen Tür“ geplant.

Am **Samstag, den 6. Februar 2021** haben Sie von 14 – 16 Uhr die Möglichkeit die Villa Regebogen mit Krippe, Kindergarten und Hort zu besichtigen.

Die derzeitigen Umstände ermöglichen natürlich keinen normalen Tag der offenen Tür, wo jeder kommen kann wann er will. Um Ihnen aber trotzdem einen Einblick in unser Haus zu ermöglichen bieten

wir einen Tag der offenen Tür mit vorheriger Anmeldung.
 Ab 11. Januar können Sie sich telefonisch unter der 08762-727 498 anmelden und wir vereinbaren gemeinsam ein Zeitraum in dem Sie uns am 6. Februar besuchen können.
 Sollte aufgrund der aktuellen Situation im Februar kein „Tag der offenen Tür“ möglich sein, werden wir Sie rechtzeitig darüber in Kenntnis setzen und Ihnen gegebenenfalls eine andere Möglichkeit bieten unser Haus kennen zu lernen.
 Die Anmeldung für einen Kindertagesstättenplatz erfolgt dann Online über das BürgerServicePortal, das Sie über die Internetseite der Gemeinde Langenpreising erreichen.
 Sollten Sie vorab noch Fragen haben, dürfen Sie sich gerne telefonisch bei uns melden!
 Wir freuen uns auf Ihren Besuch und Ihr Interesse!

Ihr Kindertagesstätten-Team Villa Regenbogen

GOTTESDIENSTORDNUNG der Pfarrei Langenpreising und Zustorf

Do. 17.12.

19:00 Zustorf: Bußgottesdienst

So. 20.12. 4. Advent

8:30 EUCHARISTIEFEIER musikalische Gestaltung Höglinger Stubenmusik, Amt f. † Elt., Großelt., Verw. v. Anneliese Hacker, f. † Elt., Schwägerin u. Neffe Peter v. Johann Hacker, f. † Pfarrer Peter Neumeier u. seine Fam., f. † Elt., Großelt. u. Verw. v. Franz Kobold u. f. † Großelt. u. Verw. v. Therese Kobold

10:00 Zustorf: EUCHARISTIEFEIER Amt f. † Onkel u. Tanten v. Fam. Gruber, f. † Hans Meier v. Hedwig Meier u. Tochter Susanne m. Familie, f. † Elt., Schwiegerelt. u. Verw. v. Hedwig Meier, f. † Ehem. v. Anna Nowak, f. † Elt. Maria u. Johann Stadler v. d. Kindern, f. d. † d. Fam. Stadler u. Eschbaumer, f. † Elt. u. Großelt. Ludwig u. Maria Bauer v. Fam. Angermaier u. f. † Schwester u. Tante Josefine Bastl v. Fam. Angermaier

Do. 24.12. Heiliger Abend, Kollekte für Adveniat

16:00 Kinderkrippenfeier im Pfarrgarten musikalische Gestaltung Storgentaler Bläser **Anmeldung erforderlich**

17:00 Christmette **Anmeldung erforderlich**

17:00 Zustorf: Hl. Abend-Gottesdienst auf dem Sportplatzgelände musikalische Gestaltung Storgentaler Bläser **Anmeldung erforderlich**

22:00 Christmette **Anmeldung erforderlich**

Fr. 25.12. Hochfest der Geburt des Herrn - Weihnachten, Kollekte für Adveniat

8:30 Zustorf: Festgottesdienst, **Anmeldung erforderlich**, Amt f. † Vater, Onkel u. Tanten, Cousine u. Cousin v. Josef Schwarzbözl

10:00 Festgottesdienst **Anmeldung erforderlich**

18:00 Weihnachtsvesper

Sa. 26.12. Hl. Stephanus, Erster Märtyrer

8:30 Festgottesdienst

10:00 Zustorf: Patroziniumsgottesdienst **Anmeldung erforderlich**, Amt f. † Ehem., Vater, Opa v. Hilde Gottschaller m. Fam. u. f. † Elt. u. Großelt. v. Helmut Wieland m. Fam.

So. 27.12. Fest der Heiligen Familie

8:30 Zustorf: EUCHARISTIEFEIER **Anmeldung erforderlich**

10:00 EUCHARISTIEFEIER, Amt f. † Elt., Schwiegerelt. u. zwei Brüder v. Leni Reiner

Markt Wartenberg

Pfarrkinderhaus – Tag der offenen Tür wird ersetzt

Aufgrund der Corona Pandemie und der damit verbundenen Risiken haben wir uns trägerübergreifend entschlossen, den Tag der offenen Tür zu ersetzen. Zum Beispiel durch verschiedenste Infomaterialien auf der Homepage, dem Angebot von Online-Konferenzen oder Telefonsprechstunden.

Alle Informationen, Materialien und Termine werden ab spätestens

Ende Januar auf der Homepage des jeweiligen Trägers zu finden sein. Die Links dazu sind auf der Internetseite des Markt Wartenberg, unter Soziales & Bildung, hinterlegt.



Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei Mariä Geburt Wartenberg

Mi. 16.12. Hl. Sturmius, Abt

15:30 Klinik: Evang. Gottesdienst

Do. 17.12.

19:00 Bußgottesdienst mit EUCHARISTIEFEIER

Fr. 18.12.

19:15 Auerbach: EUCHARISTIEFEIER

So. 20.12. 4. Advent

10:00 EUCHARISTIEFEIER musikalische Gestaltung Höglinger Stubenmusik

Mo. 21.12.

15:30 Seniorenzentrum: Weihnachtsgottesdienst

Do. 24.12. Heiliger Abend, Adveniat Kollekte

8-9:00 Beichtgelegenheit

16:00 Christmette **Anmeldung erforderlich**

17:00 Kinderkrippenfeier Pfarrgarten **Anmeldung erforderlich**

22:00 Christmette **Anmeldung erforderlich**

Fr. 25.12. Hochfest der Geburt des Herrn - Weihnachten, Adveniat Kollekte

10:00 Festgottesdienst **Anmeldung erforderlich**

Sa. 26.12. Hl. Stephanus, Erster Märtyrer

8:30 Festgottesdienst

So. 27.12. Fest der Heiligen Familie

10:00 EUCHARISTIEFEIER

Evangelisch-Lutherische Friedenskirche

Mi. 16.12.

10:00 Gottesdienst im Andachtsraum der Klinik Wartenberg

So. 20.12.

9 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit - Offene Kirche

Do. 24.12. Heilig Abend

15:00 Gottesdienst i. d. Strogenhalle mit Pfarrerin Martina Oefele **Anmeldung erforderlich**, kann ab dem 15.12. über unsere Homepage www.moosburg-evangelisch.de

17:00 Gottesdienst i. d. Strogenhalle mit Pfarrerin Martina Oefele **Anmeldung erforderlich**, kann ab dem 15.12. über unsere Homepage www.moosburg-evangelisch.de

Fr. 25.12. 1. Weihnachtstag

10:30 Gottesdienst mit Abendmahl mit Pfarrerin Martina Oefele

Do. 31.12. Silvester

15:30 Gottesdienst in Mariä Geburt mit Lektor Carsten Jedam



Morgen Kinder wird' was geben.....

Sparkasse spendet 5.000 Euro für die Kindergärten der Region Wartenberg

Die Spende der Sparkasse Erding – Dorfen für die insgesamt 95 Kindertagesstätten dieser Region hat Tradition. 500 Euro erhält jeder Kindergarten mit Beginn der Adventszeit und damit kommen auch in diesem Jahr insgesamt 47.500 Euro den Kindern aus der Region Erding zu Gute.

Möglich machen diese Spende die vielen PS-Los-Kunden der Sparkasse. Durch ihren monatlichen Los-Kauf werden automatisch 25 Cent pro Los für soziale Projekte angespart.

Auf eine feierliche Übergabe mit Plätzchen und Punsch musste in diesem Jahr leider aufgrund der aktuellen Corona Situation verzichtet werden. Deshalb brachte Martin Wittmann, Leiter der Geschäftsstelle Wartenberg den 5.000 Euro Scheck - stellvertretend für alle Kindergärten der Region Wartenberg - im Katholischen Kinderhaus in Wartenberg einfach persönlich vorbei. Damit alle Kinder in den Genuss von neuen Spielsachen kommen, wird die Summe unter allen Enten, Fröschen, Igel, Spatzen, Mäusen und Füchsen aufgeteilt.



Auf dem Foto: Martin Wittmann, Leiter Geschäftsstelle Wartenberg und Frau Isabell Haindl, Leiterin Kath. Kinderhaus Wartenberg

Das Pfarrkinderhaus hat zum 01.09.2021 freie Ausbildungsplätze



- Praktikumsstelle für die Ausbildung zur Erzieherin im ersten Jahr (SPS1)
- Praktikumsstelle für ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ)

Unser Kinderhaus hat zwei Krippengruppen, drei Kindergarten- und eine Waldkindergarten-Gruppe. Das Team des Pfarrkinderhauses freut sich, Ihre Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnissen entgegenzunehmen zu dürfen. Gerne auch per E-Mail.

Nähere Auskünfte über unser Pfarrkinderhaus erhalten Sie im Internet auf der Seite des Pfarrverband Wartenberg unter der Rubrik Einrichtungen. Für Fragen wenden Sie sich gerne telefonisch an die Einrichtungsleitung Isabell Haindl.

Postanschrift: Pfarrkinderhaus, Strogenstraße 19, 85456 Wartenberg

Mail: maria-geburt.wartenberg@kita.ebmuc.de

Telefonnummer Büro: 08762/5763



Seniorenmittagstisch

Aufgrund des fehlenden Angebots bieten wir ab dem 14.12.2020 ein täglich wechselndes „Senioren“ Mittagsgesicht an.

Hotel Gasthof Reiter Bräu

Untere Hauptstraße 4 · 85456 Wartenberg · Tel. 08762 73580 · Info@hotel-reiter-braeu.de · www.hotel-reiter-braeu.de

- Speisepläne sind wöchentlich auf unserer Homepage und dem Mitteilungsblatt von Wartenberg zu entnehmen.
- Die Speisen können im Restaurant vom Hotel Reiter mittags zwischen 11:00 Uhr und 13:00 Uhr abgeholt werden.
- Speisen müssen bis 9:00 vorbestellt werden, um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren.
- Gegen einen Aufpreis von 5,-€ liefern wir im Ortsgebiet von Wartenberg.
- Es kann auch für einen kompletten Monat oder mehrere Wochen vorbestellt werden.



	<u>KW 51: 14.12.-20.12.</u>	<u>KW 52: 21.12.-27.12.</u>	<u>KW 53: 28.12.-03.01.</u>	<u>KW 1: 4.1.-10.1.</u>
Montag	Fleischbällchen 7,- € Paprikasoße/Reis	Tiroler Gröstl 7,- €	Strammer Max 7,- € Brot/Schinken/Spiegelei/Bratkartoffel	Fleischpflanzerl 7,- € Zwiebelsoße/Kartoffelsalat
Dienstag	Käsespätzle 7,- € Eisbergsalat	Leberkäs 7,- € Kartoffelsalat	Nudelaufauf 7,- € Speck/Käse/Ei	Linseneintopf 7,- € Süßkartoffel/Baguette
Mittwoch	Rindereintopf 7,- € Gemüse/Nudeln/Baguette	Kichererbsencurry 7,- € Reis	Kaiserschmarrn 7,- € Apfelmus	Paprikaschnitzel 7,- € Kartoffelecken
Donnerstag	Penne ... 7,- € Bolognese/Salat	geschlossen	Rindergulasch 8,- € Semmelknödel	Penne .. 7,- € Schinkensahnesoße
Freitag	Lachs m. Brokkoli 7,- € Cous Cous	1/4 Ente 10,80 € Kartoffelknödel/Blaukraut	Gemüsepfandl 7,- € Kartoffel	Seelachs 7,- € Kartoffel/Gemüse
Samstag	Gemüseschnitzel 7,- € m. Käse überb. u. Paprikasoße	Kalbsbraten 10,80 € Spätzle/Karottengemüse	Bratensülze 7,- € Bratkartoffel	Rostspieß 7,- € Schwein/Schinken/Käse/Rahmspätzle
Sonntag	Schweinebraten 7,- € Knödel u. Bayerischkraut	Bayerisches Schnitzel 8,80 € Kartoffelsalat	Schweinebraten 7,50 € Knödel/Bayerischkraut	Rinderroulade 9,80 € Kartoffelpüree/Blaukraut



Ausbildungsplätze

„Alltagsheld*in, warum nicht?!“ –
Ja, genau DICH suchen wir!



Praktikumsstelle für die Ausbildung zum/r Erzieher*in
(SPS 1, SPS2, Berufspraktikum, Optiprax)

Praktikumsstelle für Schüler*innen
(FSJ, FOS – Praktikum, Schulpraktikum)

Das sind wir, das Kinderhaus St. Martin:

- katholischer Träger
- zwei Kindergartengruppen
- eine Gruppe mit Kindern von 2 – 4 Jahren
- eine Krippengruppe

Das vermitteln wir:

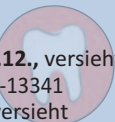
- ganzheitliche Erziehung
- christliche Wertevermittlung
- wertschätzender und einfühlsamer Umgang

Bei Fragen kannst du dich gerne an unsere Kinderhausleitung
Christine Rott wenden. (Tel. 08762/5544)

Auf deine Bewerbung freut sich das Team vom
Kinderhaus St. Martin!

Deine Bewerbungsunterlagen sendest du bitte an das Kinderhaus St. Martin, Zehentweg 2,
85465 Langenpreising oder per Mail an: st-martin.langenpreising@kita.ebmuc.de

Zahnärztlicher Notdienst



- Den zahnärztlichen Notdienst am **Sa./So. 19.12./20.12.**, versieht
Dr. Tina Jarry, Bajuwarenstr. 6, Erding, Tel. 08122-13341
- Den zahnärztlichen Notdienst am **Do. 24.12.**, versieht
ZA Matthias Christian Moldan, Marktplatz 17-19, Markt Schwaben, Tel. 08121-6080
- Den zahnärztlichen Notdienst am **Fr. 25.12.**, versieht
ZÄ Sarah Olze, Heilmaierstr. 24, Markt Schwaben, Tel. 08121-5054
- Den zahnärztlichen Notdienst am **Sa. 26.12.**, versieht
Dr. Johannes Hesch, Riverastr. 3, Erding, Tel. 08122-14325
- Den zahnärztlichen Notdienst am **So. 27./Mo. 28.12.**, versieht
MVZ Zahnärzte Ulrike Neugebauer u. Kollegen, Münchener Str. 15,
Erding, Tel. 08122-3108
- Den zahnärztlichen Notdienst am **Di. 29./Mi. 30.12.**, versieht
Medizinische Versorgungszentrum Zahnärzte am Schönen Turm,
Landshuter Str. 9, Erding, Tel. 08122-9096110
- Den zahnärztlichen Notdienst am **Do. 31.12.**, versieht
ZÄ Marlene Tonhäuser, Am Stadtpark 6, Dorfen, Tel. 08081-2201
- Den zahnärztlichen Notdienst am **Fr. 1.1.**, versieht
Dr. Christoph Puschmann, Kirchlerner Weg 6, Taufkirchen (Vils),
Tel. 08084-3834
- Den zahnärztlichen Notdienst am **Sa. 2./So. 3.1.**, versieht
Dr. Henriette Langer, Erdinger Str. 17a, Dorfen, Tel. 08081-1034
- Den zahnärztlichen Notdienst am **Mo. 4./Di. 5.1.**, versieht
MVZ Zahnärzte am Gesundheitspark Dr. Hecht M.Sc./Schubert,
Am Mühlgraben 5, Erding, Tel. 08122-54816
- Den zahnärztlichen Notdienst am **Mi. 6.1.**, versieht
Dr. Karl-Heinz Müller, Friedrich-Fischer-Str. 7, Erding, Tel. 08122-14568
- Den zahnärztlichen Notdienst am **Do. 7.1./Fr. 8.1.**, versieht
Dr. Hanna Lehnertz, Raiffeisenstr. 11a, Pastetten, Tel. 08124-9093220
- Den zahnärztlichen Notdienst am **Sa. 9./So. 10.1.**, versieht
Dr. Florian Müller-Stahl, Bürgerstr. 2, Poing, Tel. 08121-82248
- Sprechzeiten: 10 - 12 Uhr u. 18 - 19 Uhr

Apothekennotdienst

Die Dienstbereitschaft beginnt ab 8:00 Uhr früh und endet am nächsten
Tag um dieselbe Zeit. Die Apotheken halten sich wie folgt dienstbereit:

- Fr. 18.12. Sempt-Apotheke, Erding, Gestütring 19
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- Sa. 19.12. Ursula-Apotheke, Stadtplatz 7, Moosburg
Apotheke am Schönen Turm, Erding, Landshuter Str. 9
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- So. 20.12. Weltrich'sche Apotheke, Wartenberg, Obere Hauptstr. 4
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- Mo. 21.12. Nikolai-Apotheke, Wartenberg, Strogerstr. 1
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- Di. 22.12. Rivera Apotheke, Erding, Riverastr. 7
Schubert-Apotheke, Landshuter Str. 8, Taufkirchen/Vils
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- Mi. 23.12. Marien-Apotheke, Weingraben 2, Moosburg
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- Do. 24.12. Apotheke am Erlbach, Vilsheimer Str. 1a, Buch am Erlbach
Rathaus-Apotheke, Erding, Landshuter Str. 2
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- Fr. 25.12. Malven Apotheke, Freisinger Str. 19, Langenbach
Fuchs-Apotheke, Erding, Zugspitzstr. 57
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- Sa. 26.12. Rathaus-Apotheke, Erding, im SemptPark, Pretzener Str. 10
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- So. 27.12. St. Johannis-Apotheke, Bahnhofstr. 22, Moosburg
Rosen-Apotheke, Oberding, Hauptstr. 39
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- Mo. 28.12. Paracelsus Apotheke, Bergstr. 2a, Bruckberg
Johannes-Apotheke, Erding, Friedrich-Fischer-Str. 7
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- Di. 29.12. Michaeli-Apotheke, Moosburg, Münchener Str. 31
Apotheke im West Erding Park, Johann-Auer-Str. 4
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- Mi. 30.12. Sempt-Apotheke, Erding, Gestütring 19
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- Do. 31.12. Ursula-Apotheke, Stadtplatz 7, Moosburg
Apotheke am Schönen Turm, Erding, Landshuter Str. 9
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- Fr. 1.1. Weltrich'sche Apotheke, Wartenberg, Obere Hauptstr. 4
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- Sa. 2.1. Nikolai-Apotheke, Wartenberg, Strogerstr. 1
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- So. 3.1. Rivera Apotheke, Erding, Riverastr. 7
Vitalis-Apotheke, Landshuter Str. 41, Taufkirchen/Vils
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- Mo. 4.1. Marien-Apotheke, Weingraben 2, Moosburg
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- Di. 5.1. Apotheke am Erlbach, Vilsheimer Str. 1a, Buch am Erlbach
Rathaus-Apotheke, Erding, Landshuter Str. 2
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- Mi. 6.1. Malven Apotheke, Freisinger Str. 19, Langenbach
Fuchs-Apotheke, Erding, Zugspitzstr. 57
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- Do. 7.1. Rathaus-Apotheke, Erding, im SemptPark, Pretzener Str. 10
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr

Bereitschaftsdienste

Notruf 110, Feuerwehr u. Rettungsdienst 112
Giftnotruf 089/19240 oder 0911/3982451

Ärztlicher Bereitschaftsdienst nachts, an Wochenenden und Feiertagen
unter kostenloser Rufnummer 116117 erreichbar.



Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gutes Neues Jahr!

Servicepunkte Langenpreising

Landgasthaus Lintsche

St. Stefansplatz 14
85465 Langenpreising

Öffnungszeiten:

Dienstag: 14:00 – 18:00 Uhr

Zankstadt

Prisostraße 4
85465 Langenpreising

Öffnungszeiten:

Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr

Vom **18.12.2020** – **04.01.2021** haben unsere Servicepunkte geschlossen.

Gerne beraten wir Sie in dieser Zeit telefonisch unter **02861 8133 432**.

02861 8133 432

deutsche-glasfaser.de/langenpreising

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH / Am Kuhm 31 / 46325 Borken

Stichtag:
28.01.2021



Deutsche
Glasfaser

„Mia
san für
Sie do.“

Andreas Kargl
Baufinanzierungsspezialist

Manuel Schmidt
Leiter der Geschäftsstelle

Sebastian Scheckenhofer
Kundenberater

Sabrina Fischer
Baufinanzierungsspezialistin

Baugebiet Langenpreising Thenner-See-Straße

Sie planen den Kauf eines Grundstückes in Langenpreising?

Wir helfen Ihnen den Traum vom Eigenheim zu verwirklichen. Profitieren Sie von attraktiven Förderdarlehen und zinsgünstigen Kfz-Förderprogrammen. Ihr Team der **Geschäftsstelle Langenpreising** freut sich auf Ihre Anfragen.

Morgen
kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Lassen Sie sich beraten. Telefon 08122 969-0
www.rberding.de



Raiffeisenbank
Erding eG

immer aktiv & sehr persönlich

Druckerei GERSTNER



Wir bedanken uns für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen und wünschen ein schönes, besinnliches Weihnachtsfest
* * * und ein erfolgreiches neues Jahr. * * *

* * * **Grafik · Layout · Druck · Digitaldruck**
Kopien · Mailings · Scannen · XXL Posterdruck * * *

Strogenstr. 56 · 85456 Wartenberg, Tel. 08762/1266 · Fax 1299
www.gerstner-druck.de · e-mail: info@gerstner-druck.de